



Beschlussvorlage Nr. 2014/160

03.07.2014

Federführend: Hospitalstiftung

Beteiligt: Dezernat II

Tagesordnungspunkt:

Änderung der Satzung über die Stiftung Hospital zum Heiligen Geist in Rottenburg am Neckar - Satzung zur 8. Änderung

Beratungsfolge:

Gemeinderat	15.07.2014	Entscheidung	öffentlich
-------------	------------	--------------	------------

Stand der bisherigen Beratung:

-/-

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt die Änderung der Stiftungssatzung wie in Anlage 1 dargestellt (Satzungsbeschluss).

Anlagen:

Satzung zur Änderung der Stiftungssatzung (Anlage 1).

Gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 3 der Stiftungssatzung ist der Gemeinderat für die Änderung der Stiftungs-satzung zuständig. Hierzu bedarf es einer 2/3 Mehrheit (§ 13 Abs. 1 der Stiftungssatzung).

Die Satzung tritt mit der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde in Kraft.

gez. Stephan Neher
Oberbürgermeister

gez. Volker Derbogen
Erster Bürgermeister

gez. Jürgen Hermann
Stv. Hospitalverwalter

Begründung:

1. Allgemeines

Es wird beantragt:

Die Anzahl der Mitglieder des Hospitallausschusses von 12 auf 11 zu reduzieren.

2. Konkrete Regelungen

- 2.1 Nach der Kommunalwahl 2014 wurde in verschiedenen Besprechungen mit den Fraktionsvorsitzenden und dem Listenführer des neu gewählten Gemeinderates über die Größe der Ausschüsse diskutiert. Einvernehmlich wurde im Rahmen dieser Gespräche abgestimmt, dass der Hospitallausschuss von 12 auf 11 Mitgliedern reduziert wird.

Die Anzahl der Mitglieder ist für die Stiftung Hospital zum Heiligen Geist in der Stiftungssatzung geregelt.

Die Neubesetzung des Hospitallausschusses ist - wie bei den anderen städtischen Ausschüssen - für die Gemeinderatssitzung am 22. Juli 2014 im Wege der Einigung geplant.

Durch die vorgeschlagene Änderung der Stiftungssatzung (Anlage 1) wird die Anzahl der Mitglieder auf 11 festgelegt (in § 8 Absatz 2 der Stiftungssatzung wird die Zahl 12 durch 11 ersetzt).

2.2. Inkrafttreten

Die Änderung der Stiftungssatzung tritt mit der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde in Kraft.

3. Sonstiges

Gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 3 der Stiftungssatzung ist der Gemeinderat für die Änderung der Stiftungssatzung zuständig. Hierzu bedarf es einer 2/3 Mehrheit (§ 13 Abs. 1 der Stiftungssatzung).

Eine Vorberatung im Hospitallausschuss ist entbehrlich.

4. Beschlussantrag

Der Gemeinderat beschließt die Änderung der Stiftungssatzung wie in Anlage 1 dargestellt (Satzungsbeschluss).

